

3.3 Gesuchsprüfung

3.3.1 Allgemein

Bezüglich der einzureichenden Belege in Bezug auf die Geltendmachung, unter den Schutzstatus «S» zu fallen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen von Ziff. 1.2, resp. analog Ziff. 2.2.

3.3.2 Zusätzliche Prüfung

Für Personen, die sich bereits in ihrem Heimatland oder in einem anderen Drittstaat befinden, gelten die Bestimmungen der Spezialweisung «Humanitäre Visa gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV».

Geben Personen vor, Familienangehörige von Schutzbedürftigen zu sein, die sich bereits in der Schweiz befinden, leitet die Auslandvertretung die Angaben mittels **verschlüsselter** E-Mail an das SEM (Direktionsbereich Asyl, Abteilung Asylverfahren und Praxis; avp@sem.admin.ch) zur entsprechenden Verifizierung weiter. In solchen Fällen darf ein Visum nur mit Zustimmung des SEM erteilt werden.

3.3.3 Visumgebühr

Für die Bearbeitung eines Visumantrags wird auf die Erhebung einer Visumgebühr verzichtet.

3.3.4 Ausstellung des Visums

Das Visum wird wie folgt ausgestellt:

- Nationales Visum D;
- Gültigkeitsdauer: 90 Tage ab vorgesehenem Reisedatum;
- Anzahl Einreisen: 1;
- Dauer des Aufenthalts: Das System ORBIS trägt automatisch „XXX“ ein
- Reisezweck: «S22U» (auswählen im entsprechenden Dropdownmenü in ORBIS).

Wichtig: Die Visastellen haben diese Vorgaben zwingend einzuhalten.

4 An die kantonalen Arbeitsmarktbehörden

4.1 Übersicht: Bewilligungserteilung und Zulassungsbedingungen bei Personen mit Schutzstatus «S»

| | Unselbständige | Selbständige |
|------------------------------|---|--|
| Bewilligungspflicht | Ja | Ja |
| Wartefrist | Keine | Keine |
| Stellenwechsel | Möglich, bewilligungspflichtig | Möglich, bewilligungspflichtig |
| Inländervorrang | Keiner | Keiner |
| Qualifikation | Keine Anforderungen | Keine Anforderungen |
| Lohn- und Arbeitsbedingungen | Müssen orts- und branchenüblich sein | Keine Anforderungen |
| Wohnung | Keine Anforderungen | Keine Anforderungen |
| Besonderes | Gesuch des Arbeitgebers Teilzeitarbeit möglich | Finanzielle und betriebliche Voraussetzungen sowie eigenständige Existenzgrundlage müssen vorhanden sein |

4.2 Bewilligungserteilung

Beim Schutzstatus «S» handelt es sich grundsätzlich um eine rückkehrorientierte Aufenthaltsregelung. Trotzdem hat der Bundesrat entschieden, Schutzbedürftigen einen möglichst einfachen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren.

Personen mit dem Status «S» brauchen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine behördliche Bewilligung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem AIG (Art. 75 AsylG). Für die Regelung der Erwerbstätigkeit mit dem nur für vorläufig Aufgenommene, Flüchtlingen und Staatenlosen vorgesehenen Meldeverfahren (Art. 61 Abs. 2 AsylG, SR 142.31; Art. 31 Abs. 3 und Art. 85a AIG, SR 142.20; Art. 65 VZAE, SR 142.201) besteht keine gesetzliche Grundlage.

Der Bundesrat hat aber von seiner Möglichkeit, günstigere Bedingungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Personen mit dem Status «S» zu erlassen, Gebrauch gemacht (vgl. Art. 75 Abs. 1¹ und 2 AsylG). Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 11. März 2022 gehen Anpassungen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) einher:

- Die Wartefrist von drei Monaten wird aufgehoben (Art. 53 Abs. 1 VZAE). Eine Erwerbstätigkeit kann ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes bewilligt werden.
- Eine selbständige Erwerbstätigkeit kann ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes bewilligt werden (Art. 53 Abs. 2 VZAE)
- Der Stellenwechsel von Schutzbedürftigen kann bewilligt werden (Art. 64 Abs. 2 VZAE)

Die Bewilligungserteilung erfolgt durch die zuständigen kantonalen Behörden und das Gesuch ist durch den Arbeitgeber zu stellen.

4.3 Bewilligung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

4.3.1 Zulassungsbedingungen

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe I AIG kann bei der Bewilligungserteilung an Schutzbedürftige von den regulären Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18 – 29 AIG) abgewichen werden.

Die zuständigen kantonalen Behörden prüfen im Rahmen der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur die folgenden Zulassungsbedingungen (Art. 53 Abs.1 VZAE):

- Es muss ein Gesuch des Arbeitgebers vorliegen (Art. 18 Bst. b AIG).
- Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG) werden eingehalten und entsprechen der Qualifikation der Person und dem Stellenprofil.

Aufgrund der ausserordentlichen Situation sollen die Gesuchsprüfungen durch die kantonalen Behörden möglichst wohlwollend und ohne grossen administrativen Aufwand erfolgen.

¹ Das Asylgesetz (AsylG) sieht für den Status der Schutzbedürftigen in Artikel 75 für den Zugang zur Erwerbstätigkeit eine Wartefrist von drei Monaten vor, welche ab der Einreise gilt und in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen wird auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, Art. 18 – 26a) verwiesen.

Zur Information

Die Zulassung zur Erwerbstätigkeit von Personen mit Status «S» unterliegt nicht:

- den Höchstzahlen, da es sich nicht um die Erteilung von Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung gemäss Artikel 19 und Artikel 20 AIG handelt.
- der Vorrangprüfung, da Schutzbedürftige als inländische Arbeitskräfte gelten (Art. 21 Abs. 2 Bst. e AIG).
- einer Prüfung der persönlichen Voraussetzungen (Art. 23 AIG). Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit steht Schutzbedürftigen aller Qualifikationsstufen grundsätzlich offen. Für reglementierte Berufe wie bspw. Ärzte, ist den Gesuchsunterlagen die erforderliche Bewilligung zur Berufsausübung beizulegen.
- einer Prüfung über das Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung (Art. 25 AIG).
- den Anforderungen für religiöse Betreuungspersonen und Lehrkräften für heimatliche Sprache und Kultur (Art. 26a AIG)

4.3.2 Stellenwechsel

Der Stellenwechsel von Schutzbedürftigen ist bewilligungspflichtig und kann bewilligt werden, wenn das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt und die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 64 Abs. 2 VZAE).

4.3.3 Teilzeitarbeit

Bewilligungen können auch für Teilzeitanstellungen erteilt werden. Schutzbedürftige sollen möglichst finanziell unabhängig sein.

4.3.4 Berufslehre, Aus- und Weiterbildung

Die Aus- oder Weiterbildung soll schutzbedürftigen Jugendlichen nach den gleichen Grundsätzen ermöglicht werden können wie die Bewilligung einer Erwerbstätigkeit. Eine Berufslehre und auch Betriebspraktika gelten grundsätzlich als unselbständige Erwerbstätigkeit (Art. 1a Abs. 2 VZAE).

4.3.5 Personalverleih

Ein Verleiher darf Drittstaatsangehörige in der Schweiz grundsätzlich nur beschäftigen, wenn diese sich bereits in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit sowie zum Berufs- und Stellenwechsel berechtigt sind. Hingegen kann ein Verleiher in der Schweiz anwesende Schutzbedürftige beschäftigen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit erfüllt sind und die zuständige Arbeitsmarktbehörde dazu die Bewilligung erteilt hat.

4.4 Bewilligung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

4.4.1 Zulassungsbedingungen

Die Bewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen ist möglich (Art. 53 Abs. 2 VZAE).

Die zuständigen kantonalen Behörden prüfen im Rahmen der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt (Art. 19, Bst. b AIG).
- Eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage ist vorhanden (Art. 19, Bst. c AIG).

Bei der Beurteilung der finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen sind die kantonalen Behörden angehalten der besonderen Situation der Schutzbedürftigen Rechnung zu tragen.

Die Zulassung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit von Personen mit Status «S» unterliegt nicht:

- der Prüfung des gesamtwirtschaftlichen Interesses (Art. 19 Bst. a AIG),
- der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen (Art. 23 AIG) und
- einer Prüfung über das Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung (Art. 25 AIG).

4.5 Home Office

Tätigkeiten im Home Office für einen ausländischen Arbeitgeber (z.B. für den bisherigen Arbeitgeber im Heimatland) oder Weiterführung einer bestehenden selbstständigen Tätigkeit ohne Einfluss auf den schweizerischen Arbeitsmarkt gelten nicht als bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeiten.

4.6 Umgang mit bestehenden befristeten Zulassungen und nach Ablauf der bestehenden Zulassungen

Bereits bestehende befristete Zulassungen gemäss AIG werden auf Gesuch des Arbeitgebers hin gemäss den geltenden Bestimmungen verlängert (z.B. Einsatz für Schweizer Arbeitgeber mit befristeter Anstellung, Kurzaufenthaltsbewilligung L). Umwandlungen in Daueraufenthalte mit Aufenthaltsbewilligung B werden gemäss den regulären Zulassungsbedingungen geprüft.

Bereits bestehende befristete Zulassungen gemäss AIG unter Abweichung der Zulassungsveraussetzungen (z.B. landwirtschaftliche Praktikanten, Betriebspraktikanten während dem Studium an ausländischen Hochschulen, Stagiaires, Musiker mit Kurzaufenthaltsbewilligung L) können auf Gesuch des Arbeitgebers hin bis zum Erreichen der maximal möglichen Anwesenheitsdauer verlängert werden. Grossmehrheitlich wird für diese Kategorie von Personen keine Umwandlung in einen Daueraufenthalt mit einer Aufenthaltsbewilligung B gemäss den regulären Zulassungsbedingungen möglich sein. Wo Personen (z.B. an ausländischen Hochschulen immatrikulierte Studenten) in sichere Staaten zurückkehren können, besteht kein Bedarf an einem Verbleib in der Schweiz. Andere können für sich den Schutzstatus «S» geltend machen und dann gemäss den unter Ziffer 4.1 – 4.5 ausgeführten Regelungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Für Personen die in der Schweiz bereits ein Praktikum abgeschlossen haben, kommen bei Weiterführung oder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit als Schutzbedürftige mit Status «S» die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22) zu Anwendung.

4.7 Verhältnis des Schutzstatus «S» zum ausländerrechtlichen Verfahren

Die Erteilung des Schutzstatus «S» gilt als Anordnung einer Ersatzmassnahme gemäss Art. 14 AsylG. Somit können Personen, die in der Schweiz um den Schutzstatus «S» ersuchen, bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzstatus «S», nur dann ein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, wenn ein Bewilligungsanspruch

besteht. Hängige ausländerrechtliche Verfahren werden mit dem Einreichen eines Gesuches für den Schutzstatus «S» gegenstandslos.

Ab Erteilung des Schutzstatus «S» gelten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Regel die in Ziffer 4.1 – 4.5 ausgeführten Bestimmungen.

Ausländerrechtliche Zulassungen zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit von ukrainischen Staatsangehörigen mit oder ohne Schutzstatus «S» sind jedoch weiterhin möglich, sofern die Bestimmungen gemäss AIG eingehalten werden.

Drittstaatsangehörige, welche bisher ausländerrechtlich geregelt sind, aber die Anforderungen für den Schutzstatus «S» erfüllen, können, wenn sie es wollen diesen beantragen.

4.8 Arbeitsmarktintegration

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Status «S» ist wie unter Kapitel 4 beschrieben sichergestellt. Gemäss Art. 58 Abs. 3 AIG haben Personen mit Status «S» grundsätzlich Zugang zu bestehenden kantonalen beruflichen Integrationsmassnahmen.

Der Schutzstatus «S» ist rückkehrorientiert. Gestützt auf Art. 58 Abs. 2 AIG und Art. 15 Abs. 1 VintA wird die Integrationspauschale deshalb nur für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ausgerichtet. Für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung wird bis zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung keine Integrationspauschale vom Bund ausbezahlt. Schutzbedürftige haben grundsätzlich Zugang zu den bestehenden Integrationsmassnahmen wie beispielsweise Sprachkurse, die im Rahmen der KIP für verschiedene Zielgruppen angeboten werden.

5 An die kantonalen Migrationsbehörden

5.1 Ausweis S für Schutzbedürftige

Personen die den Status «S» erhalten, wird ein Ausweis ohne Datenchip durch die kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des SEM ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt im Kreditkartenformat als nicht biometrischer Ausweis. Die Karte ist in violett/blau gehalten. Das SEM kann zudem bestimmen, dass der Ausweis auch im Papierformat mit hellblauer Schutzhülle ausgegeben werden kann.

Auf dem Ausweis in Kreditkartenformat sind das Gesichtsbild und die Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers aufgebracht. Die Erfassung dieser Daten hat gemäss den Vorgaben zur Erfassung der biometrischen Daten zu erfolgen.

Detaillierte Informationen zur Ausstellung des Aufenthaltstitels S in Zemis wurden bereits am 11. März 2022 per E-Mail an die kantonalen Migrationsbehörden versendet.

5.2 Familiennachzug für Schutzbedürftige

Ehepartner, eingetragene Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden, von Schutzbedürftigen erhalten ebenfalls vorübergehenden Schutz. Befinden sich die genannten Personen im Ausland, bewilligt das SEM ihnen auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz, sofern keine besonderen Gründe dagegensprechen. Für ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Reisepass besteht die Möglichkeit der visumsfreien Einreise ohne vorgängiges Gesuch bei einer Schweizer Auslandvertretung und/oder beim kantonalen Migrationsamt. Andernfalls gilt das in Ziff. 3.3.2 beschriebene Verfahren bzw. analog die geltenden Bestimmungen bei asylrechtlichen Familienzusammenführungen.